Kultur- und sozialwissenschaftliche Studien

Studies in Cultural and Social Sciences

Herausgegeben von/Edited by
Stefan Breuer, Eckart Otto,
Hubert Treiber

Band/Volume 28

2026

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Oliver Lepsius

Wirklichkeiten im Recht

Sozialwissenschaften und Interdisziplinarität in der Rechtswissenschaft

2026

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Satz und Layout: Selina Hesselschwerdt

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über https://dnb.de abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek
The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data is available on the internet at https://dnb.de

Informationen zum Verlagsprogramm finden Sie unter
https://www.harrassowitz-verlag.de

© Otto Harrassowitz GmbH & Co. KG, Wiesbaden 2026
Kreuzberger Ring 7c–d, 65205 Wiesbaden, produktsicherheit.verlag@harrassowitz.de
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeder Art, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung in elektronische Systeme.
Die automatisierte Analyse des Werkes, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen gemäß § 44b UrhG („Text und Data Mining“) zu gewinnen, ist untersagt.
Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.
Druck und Verarbeitung: Memminger MedienCentrum AG
Printed in Germany
ISSN 1866-6884 eISSN 2747-4941
ISBN 978-3-447-12526-0 eISBN 978-3-447-39782-7

Inhalt

Vorwort VII

I. Wirklichkeiten in der Interdisziplinarität 1
1. Menschenbilder und Verhaltensmodelle – Zu den Schwierigkeiten und Chancen interdisziplinärer Verständigung 3
2. Funktion und Wandel von Staatsverständnissen 19
3. Sozialwissenschaften im Verfassungsrecht – Amerika als Vorbild? 39

II. Wirklichkeiten im Vergleich 69
1. Der Richter als Person, als Amt oder als Organ. Zur Personalisierung der (Verfassungs-)Gerichtsbarkeit im Vergleich Deutschland – England – USA .. 71
2. Die Religionsfreiheit als Minderheitenrecht in Deutschland, Frankreich und den USA 133
3. Der Einfluss deutscher Rechtsideen in den USA 161
4. Verfassung und Kultur in den Vereinigten Staaten von Amerika oder: Die kulturelle Wirklichkeit von Recht 181

III. Wirklichkeiten in der Geschichte 223
1. Wandlungen in der juristischen Wirklichkeitswahrnehmung 1880–1932 225
2. Semantische Umbauten: Juristische Begrifflichkeit um 1933 263
3. Erkenntnisgegenstand und Erkenntnisverfahren in den Geisteswissenschaften der Weimarer Republik 281

IV. Wirklichkeiten in der Politik 303
1. Prognose als Problem von Wissenschaft und Politik 305
2. Wissenschaft und Politik – Wer verantwortet Risiken? 319
3. Versammlungsrecht und gesellschaftliche Integration 325
4. Nachhaltigkeit und Parlament 355

Nachweise der Druckorte 379

Vorwort

Recht will menschliches Verhalten beeinflussen: es anleiten und ermächtigen, es begrenzen und sanktionieren, einen Ausgleich widerstreitender Rechtspositionen herstellen. Rechtswissenschaft ist deshalb eine Sozialwissenschaft. Die Maßstäbe für die Beeinflussung menschlichen Verhaltens müssen aber normativ begründet werden. Rechtswissenschaft ist daher eine Normwissenschaft. Normprogramme gehen von bestimmten Szenarien aus, mit welchem Verhalten zu rechnen ist. „Realbereich der Norm" ist eine hierfür gern gebrauchte Formel. Man kann jedenfalls von Wirklichkeiten sprechen, die dem Recht zugrunde liegen und auf die es einwirken will.

Der Begründungsdiskurs über Normen und der Anwendungsdiskurs über Fakten werden über die Sachverhalte, über Tatsachen und Prognosen verknüpft. Eine normative Bewertung erfolgt nicht rein abstrakt, sondern im Lichte der jeweiligen Umstände des Einzelfalles wie auch des sozial aggregierten Verhaltens. Ohne einen Tatsachenbezug wäre Recht wirkungslos. Freilich hat die faktische Dimension des Rechts Juristen seit jeher Schwierigkeiten bereitet: zum einen, weil Juristen kein Erkenntnismonopol über Tatsachen haben und insofern keine Autonomie des Rechts behaupten können. Zum anderen, weil die Erhebung von Tatsachen ein höchst voraussetzungsvoller und spezifisch juristischer Prozess ist. Das gilt schon für die beweisfähigen Tatsachen im Einzelfall. Die Beweismittel (Sachverständige, Augenschein, Parteivernehmung, Urkunden, Zeugen) können Gegenteiliges aussagen. Ein Gericht kann daher nicht von einem objektiv feststehenden Sachverhalt ausgehen. Auch wenn sich ein Sachverhalt nach der Beweisaufnahme praktisch in einer bestimmten Weise darstellt, könnte es theoretisch auch anders gewesen sein. Richter müssen nach freier Überzeugung entscheiden, ob eine Tatsachenbehauptung für wahr oder für unwahr zu erachten ist und sie müssen im Urteil die Gründe angeben, die für ihre richterliche Überzeugung leitend gewesen sind, verlangt die ZPO.

Juristen sagen daher, der Sachverhalt werde vom Gericht festgestellt. Er ist eine juristische Konstruktion, die der Wahrheit entsprechen soll, das aber nicht mit objektiver Richtigkeit tun kann. Unvermeidlich ist die Wirklichkeit, von der Juristen bei der Begründung ausgehen, daher eine konstruierte. Die Kontingenz der Tatsachenermittlung erhöht sich, wenn es nicht um Einzelfalltatsachen zur Begründung eines konkreten Urteils geht, sondern um generelle Tatsachen zur Begründung von generell-abstrakten Rechtsnormen. Sie sind nicht beweisfähig, sondern nur plausibilisierbar. Hier wird das Regelungsproblem, das als Sachverhalt einer Norm zugrunde liegt, nicht von Juristen, sondern von Rechtspolitikern festgestellt – in der Anwendung der generell-abstrakten Norm auf konkret-individuelle Fälle dann aber von Juristen interpretiert.

Juristen haben daher ein großes Interesse an der Erkenntnis und der Wahrnehmung von Wirklichkeiten. Die für sie relevante Wirklichkeit kann eine ganz unterschiedliche

Gestalt aufweisen: als beweisfähige Einzeltatsache, als auf Empirie gestützte Prognose, als plausibel begründete Problemaggregation, als tatbestandliche Ermächtigung zur Interpretation. Es handelt sich erkenntnistheoretisch um jeweils andere „Tatsachen". Als Oberbegriff für solch unterschiedliche Tatsachendimensionen hat sich in der Rechtswissenschaft der Begriff der „Wirklichkeit" etabliert. Doch was macht diese Wirklichkeiten aus? Empirie, Sozialtheorie, Geschichte, Erfahrung, Majorität, Überzeugung, Verstand, Wissen, Vernunft, Geist? Wenn Juristen von Wirklichkeit reden, können viele Wirklichkeiten gemeint sein – sehr unterschiedliche Wirklichkeiten, die zueinander konkurrieren und sich untereinander auch ausschließen. Wirklichkeit wird begrifflich im Singular verwendet, obwohl einsichtig ist, dass Wirklichkeit im Singular in Wirklichkeit nicht existiert. Das erklärt den Titel dieses Bandes. Bei der Suche nach der jeweils einschlägigen Wirklichkeit greifen Juristen folglich immer auch auf Nachbardisziplinen zurück. Gerade bei den generellen Tatsachen, den Tatsachen, die den Normprogrammen zugrunde liegen und die nicht mit den juristischen Beweismitteln erhoben werden können, erhofft man sich Aufklärung von den Geistes- und Sozialwissenschaften, bei Sozialtheorien, Empirie oder auch geistigen Prämissen.

Rechtswissenschaft ist deshalb eine interdisziplinäre Wissenschaft und sie organisiert diese Interdisziplinarität zu einem guten Teil selbst, indem sie methodisch ausdifferenzierte Teildisziplinen unterhält: Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie. Das heißt, sie verwaltet den Rückgriff auf die rechtserheblichen Wirklichkeiten zu einem guten Teil selbst. Aber sie ist nicht so introvertiert, als dass sie nicht immer wieder auf die Geistes- und Sozialwissenschaften zuginge und von ihnen Zugänge zu diesen Wirklichkeiten abfragte. Dabei unterlaufen Juristen aber auch Fehler und Selbsttäuschungen. Die Orientierung an bestimmten extrajuridischen Wirklichkeiten hat vor allem im Nationalsozialismus zu schweren Schäden im Rechtsdenken und am Recht geführt. Aus der juristischen Aufbereitung von Wirklichkeiten mögen aber auch die Nachbardisziplinen Gewinn ziehen. Die Frage nach den Wirklichkeiten des Rechts betrifft daher zugleich die Chancen und Grenzen der interdisziplinären Verständigung, der disziplinären Abschottung und der Selbstermächtigung zur Feststellung der Wirklichkeit mit allen damit verbundenen Problemen und bisweilen fatalen Effekten.

Die in diesem Band versammelten Abhandlungen behandeln juristisch-interdisziplinäre Zugänge zu solchen Wirklichkeiten: als einer interdisziplinären, einer komparativen, einer historischen und einer politischen Aufgabe für Recht und Rechtswissenschaft. Die Texte sind über einen Zeitraum von 30 Jahren entstanden. Für den Wiederabdruck habe ich sie auf die neue Rechtschreibung umgestellt, sprachlich redigiert und dort inhaltlich angepasst, wo es durch den Zeitablauf und die Rechtsentwicklung unvermeidlich war. Die Zitierweise habe ich vereinheitlicht, juristische Abkürzungen zum Zwecke allgemeiner Verständlichkeit aufgelöst.

Mein Dank gilt Stefan Breuer, Eckart Otto und Hubert Treiber für die Aufnahme in die „Kultur- und sozialwissenschaftlichen Studien". In dieser Reihe als Fachfremder publizieren zu dürfen, erfüllt mich mit Freude und Dankbarkeit. Besonders danken möchte ich Hubert Treiber, der die Anregung zu diesem Band gab und mich darin bestärkte, dass Sozial- und Kulturwissenschaftler an meinen juristischen Problembe-

handlungen Interesse zeigen könnten. Die hier versammelten Abhandlungen haben sich im juristischen Fachdiskurs behaupten können. Aber gilt das auch für eine interdisziplinäre Leserschaft? Ich kann nur der Hoffnung Ausdruck geben, dass diese Aufsatzsammlung weder das Vertrauen der Herausgeber noch die Erwartungen der Leser enttäuschen wird.

Münster, im November 2025 Oliver Lepsius